

# LANDESGESETZ vom 16. Juni 2006, Nr. 3

## Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Autonomieverwaltung des Trentino (1)

(ABl. vom 27. Juni 2006, Nr. 26, Beibl. Nr. 3)

### I. Kapitel

#### *Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze*

#### Art. 1

##### *Zielsetzungen*

(1) Mit diesem Gesetz wird der im Gebiet der Autonomen Provinz Trient ansässigen Bevölkerung und den Sprachgruppen, denen sie sich angehörig fühlt, auch durch eine Neuorganisation der Institutionen auf Landes- und Ortsebene, unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit Folgendes gewährleistet:

- a) Schutz und Förderung der kulturellen, sprachlichen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und naturbezogenen Besonderheiten, auch mit Bezug auf die ausgewanderten Trentiner und ihre Gemeinschaften im Ausland;
- b) Aufwertung der Eigeninitiative von Bürgern oder deren Vereinigungen für die Durchführung von Tätigkeiten allgemeinen Interesses sowie Aufwertung der funktionellen Autonomien;
- c) Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen, indem den Gemeinden als bürgernächsten Körperschaften die größtmögliche Anzahl von Verwaltungsfunktionen übertragen wird, die auch durch die geeignetsten Formen der gemeinsamen Ausübung wahrzunehmen sind;
- d) Beteiligung - im Rahmen der Zuständigkeiten und in den von der Verfassung und dem Sonderautonomiestatut für Trentino-Südtirol vorgesehenen Formen - am Prozess der europäischen Integration und an der Entwicklung der interregionalen, staatlichen, internationalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit, mit besonderem Bezug auf den Alpenraum;
- e) Zusicherung der gleichen Möglichkeiten und Mindestdienstleistungen für die gesamte Bevölkerung, unabhängig von der Beschaffenheit des Gebietes, der geografischen Lage und der Größe der Wohnsitzgemeinde;
- f) Nachhaltigkeit der Entwicklung.

#### Art. 2

##### *Begriffsbestimmungen*

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes werden nachstehende Begriffe definiert:

- a) „Landesstelle“ eine mit Landesgesetz eingesetzte Organisationseinheit, die mit Gesetz und Verordnung geregelt ist und mit Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie für die direkte Durchführung von der Provinz vorbehaltenen öffentlichen Diensten oder fachlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten ausgestattet ist;
- b) „Gebietsbereich“ das Gebiet, das eines oder mehrere „Territorien“ umfasst und das gemäß Kriterien bestimmt wird, welche die optimale Größe für die Organisation der öffentlichen Dienste unter dem Gesichtspunkt der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Kontinuität der Dienstleistungen gewährleisten;
- c) „Aufgaben und Tätigkeiten“ die Gesamtheit der koordinierten und homogenen, auch materiellen Tätigkeiten, Vorgangsweisen und Entscheidungen, die für die Ausübung der Verwaltungsfunktionen zweckdienlich sind;

d) „Gemeinschaft“ die aus den Gemeinden desselben „Territoriums“ bestehende öffentliche Körperschaft für die Ausübung von Funktionen, Aufgaben, Tätigkeiten und Diensten sowie zur obligatorisch gemeinsamen Wahrnehmung der den Gemeinden gemäß diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsfunktionen;

e) „von örtlichem Interesse“ bezeichnet die Funktionen, Arbeiten oder Maßnahmen, die aus sozialen, geschichtlichen oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen der Beschaffenheit des Gebietes, insbesondere in infrastruktureller oder orografischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Angemessenheit und Differenzierung, die sich auf eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeinschaften beziehen;

f) „instrumentelle Körperschaften“ die öffentlichen Körperschaften - einschließlich der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften -, deren Ordnung durch Gesetz und Verordnungen geregelt ist, sowie durch das Zivilgesetzbuch geregelte und mit Gesetz errichtete private Körperschaften, wie Stiftungen, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften, für die Organisation und Auslagerung von öffentlichen Diensten auf Landesebene sowie von Diensten oder – auch technischen - der institutionellen Tätigkeit dienenden Aktivitäten;

g) „Verwaltungsfunktionen“ die Gesamtheit der Aufgaben und Tätigkeiten sowie der Maßnahmen, auch im Sinne von Verfügungen, – unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes in Sachen Planung und der Ausrichtungs- und Koordinierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der durch Art. 3 geregelten Verordnungen -, die in die Verwaltungsbefugnisse fallen, welche in allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, in der Organisation von Tätigkeiten zum Schutz besonderer öffentlicher Interessen oder von Diensten öffentlichen Belanges für die Erbringung von Leistungen an natürliche oder juristische Personen, einschließlich der verschiedenen Vereinigungsformen und der gesamten Gemeinschaft, Ausdruck findet; die Verwaltungsbefugnis wird in Bezug auf ein oder mehrere objektiv abgegrenzte Sachbereiche, unter besonderer Berücksichtigung deren Definition gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut ausgeübt;

h) „Regierungsfunktionen“ die Gesamtheit der Befugnisse, die in dem Erlass von Maßnahmen allgemeinen Charakters, wie Verordnungen, Ausrichtungsakte, Pläne und Programme, in der Bestimmung der öffentlichen Dienstes und deren Organisationsformen, des Leistungsniveaus und der entsprechenden Tarife sowie in der Genehmigung der Haushaltspläne und in der Festsetzung der Steuern-, Tarif- und Ausgabenpolitik, auch in Bezug auf die Investitionen, bestehen;

i) „Ausrichtungs- und Koordinierungsfunktionen“ die Gesamtheit der der Provinz vorbehaltenen Funktionen in Zusammenhang mit der politisch-administrativen und finanziellen Ausrichtung, die auf die Gewährleistung der wesentlichen Homogenität und Integration der Inhalte bei der Ausübung der Verwaltungsfunktionen und der öffentlichen Dienste auf dem gesamten Landesgebiet abzielt. Diese Funktion äußert sich im Erlass von Maßnahmen allgemeinen Charakters, mit denen Ziele, Standards und Ergebnisse festgesetzt werden, die für die Empfänger bindend sind;

j) „öffentliche Dienste“ alle integriert und einheitlich organisierten öffentlichen Tätigkeiten zur Erbringung einer spezifischen Gesamtheit von physischen oder wirtschaftlichen, materiellen oder immateriellen Diensten an Einzelpersonen oder an die Gemeinschaft;

k) „Mindeststandards oder Mindestmaß der öffentlichen Dienstleistungen“ das Mindestmaß der öffentliche Dienstleistungen, das unter Beachtung des vom Staat festgesetzten wesentlichen Ausmaßes durch qualitative, quantitative und zeitliche Parameter auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen bestimmt wird; es wird von der Provinz im Rahmen der Ausrichtungs- und Koordinierungsfunktionen festgesetzt und ist auf dem gesamten Landesgebiet zu gewährleisten;

l) „Territorium“ das Gebiet einer jeden Gemeinschaft, das die Gesamtheit der Gebietsabgrenzungen mehrerer Gemeinden umfasst und nach den Kriterien der gebietlichen Kontinuität, der kulturellen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und orografischen Einheitlichkeit sowie der Angemessenheit zwecks Ausübung der Funktionen ermittelt wird.

## Art. 3

### *Gesetzgebungs- und Verordnungsbefugnis*

(1) Die Gesetzgebungsbefugnis wird von der Provinz auf den Sachgebieten, in den Grenzen und nach den Modalitäten ausgeübt, die in der Verfassung, im Sonderstatut, in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, im Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des zweiten Teils der Verfassung) und in diesem Gesetz festgelegt sind.

(2) Die Verordnungsbefugnis wird von der Provinz auf den in ihre Gesetzgebungsbefugnis fallenden Sachgebieten ausgeübt. Die Gemeinden haben Verordnungsbefugnis über Organisation und Durchführung der ihnen zuerkannten Funktionen. Auf den in die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz fallenden Sachgebieten können den Gemeinden mit Landesgesetz weitere Verordnungsbefugnisse mit Festsetzung deren Gegenstands sowie der Leitprinzipien und -kriterien zuerkannt werden. Was die von den Gemeinden gemeinsam wahrzunehmenden Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten anbelangt, übt die Gebietsgemeinschaft die Verordnungsbefugnis der Gemeinden nach den Modalitäten sowie in den Formen und Grenzen laut Art. 14 aus.

(3) Bei der Ausübung der Gesetzgebungs- und Verordnungsbefugnis auf den Sachgebieten, die für die örtlichen Autonomien von Belang sind, garantiert die Provinz die Einbeziehung des Rates der örtlichen Autonomien im Sinne des Landesgesetzes vom 15. Juni 2005, Nr. 7 (Errichtung und Regelung des Rates der örtlichen Autonomien).

## Art. 4

### *Verwaltungsbefugnis*

(1) Mit diesem Gesetz werden die der Provinz vorbehaltenen Verwaltungsfunktionen bestimmt und den Gemeinden die Verwaltungsfunktionen und die eventuell damit verbundenen öffentlichen Dienste übertragen, die keine einheitliche Ausübung auf Landesebene erfordern und mit der Größe des entsprechenden Gebietes vereinbar sind. Mit diesem Gesetz werden ferner die Fälle und die Formen der gemeinsamen Ausübung der Verwaltungsfunktionen seitens der Gemeinden durch die Errichtung der Gebietsgemeinschaften in den Territorien im Sinne des Art. 12 sowie der gemeinsamen Organisation und Verwaltung der gemäß Art. 13 zu bestimmenden öffentlichen Dienste der Gemeinden in den jeweiligen Gebietsbereichen geregelt.

(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit werden mit diesem Gesetz weiters die Kriterien und Modalitäten bestimmt, nach denen die verschiedenen Regierungsebenen bei der Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden Funktionen zusammenarbeiten.

(3) Die Provinz fördert Vereinbarungen oder Abkommen mit dem italienischen Staat, mit anderen Staaten, mit der Europäischen Union und mit den Regionen oder örtlichen Körperschaften in den Fällen, in denen diese für die Gewährleistung der effizientesten und wirksamsten Ausübung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Funktionen oder der einheitlichen Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammen mit Körperschaften und Gebieten außerhalb des Landes- und Ortsgebietes erforderlich sind. Vereinbarungen oder Abkommen, die unter Beachtung der mit Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze und der von der Verfassung, dem Sonderstatut und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen auferlegten Einschränkungen getroffen werden, werden mit Landesgesetz genehmigt, wenn sie die Änderung der geltenden Gesetzesbestimmungen oder die Übernahme von Kosten betreffen, die nicht im Haushaltsplan und in den Landesgesetzen vorgesehen sind.

(4) Die Provinz, die Gemeinden und die Gemeinschaften wenden das Subsidiaritätsprinzip an, indem sie die Eigeninitiative einzelner Bürger sowie von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse und unter Beachtung der Befugnisse der Körperschaften mit funktioneller Autonomie fördern.

## Art. 5

### *Ausübung der Verwaltungsfunktionen und Organisation der öffentlichen Dienste*

(1) Mit dem Ziel, der gesamten in der Provinz ansässigen Bevölkerung unabhängig von der Beschaffenheit des Gebiets und der Größe der Ansässigkeitsgemeinde zu ermöglichen, über örtliche Institutionen zu verfügen, welche die Ausübung der Verwaltungsbefugnis und die Organisation der öffentlichen Dienste gemäß den sozio-ökonomischen Erfordernissen gewährleisten, wird mit diesem Gesetz Nachstehendes geregelt:

a) die Formen und Modalitäten der Gewährleistung der effektiven und verantwortungsvollen Ausübung der Regierungsfunktionen sowohl auf Landesebene, als auch auf gemeindlicher, übergemeindlicher und gebietsgemeinschaftlicher Ebene, und insbesondere der Ausrichtungsfunktionen und der Funktionen bezüglich der Bestimmung der grundlegenden Mindeststandards der öffentlichen Dienstleistungen und deren Garantieförmlichkeiten, bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Beteiligung der Bürger, der Familien und der Unternehmen an den Kosten der Dienste und bezüglich der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit und der Führung der öffentlichen Dienste;

b) die Formen der Durchführung der Ausrichtungs- und Koordinierungsfunktion, der Planung auf Landesebene, der Unterstützung der Gemeinden und der Gebietsgemeinschaften sowie der Koordinierung der der Provinz vorbehaltenen Funktionen und jener, die den Gemeinden und den Gebietsgemeinschaften übertragen sind;

c) die Formen und Modalitäten, nach denen die Provinz, die Gemeinden und die Gebietsgemeinschaften die Funktionen ausüben und die Dienste organisieren, wobei deren Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit im gesamten Landesgebiet zu gewährleisten sind;

d) die finanziellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, wobei die Finanzautonomie der Gemeinden und der Gebietsgemeinschaften zu gewährleisten ist.

## II. Kapitel

### *Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien*

## Art. 6

### *Rat der örtlichen Autonomien und ständige Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien*

(1) Die Beteiligung der örtlichen Körperschaften an der Bestimmung der Landespolitik, sowohl unter dem normativen Gesichtspunkt als auch was die Ausrichtung der Verwaltung anbelangt, wird vom Rat der örtlichen Autonomien und von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. Juni 2005, Nr. 7 gewährleistet.

(2) Die Provinz und der Rat der örtlichen Autonomien treffen die in diesem Gesetz vorgesehenen Vereinbarungen im Rahmen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. Juni 2005, Nr. 7.

Art. 7

(...) (2)

III. Kapitel

*Verwaltungsbefugnis der Provinz und der Gemeinden*

Art. 8

*Verwaltungsfunktionen der Provinz und der Gemeinden*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 2 sind der Provinz die Verwaltungsfunktionen vorbehalten, die ihr in den Grenzen der Verfassung, des Sonderstatuts und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in den nachstehenden Sachgebieten zustehen:

- a) Beziehungen der Provinz mit den Organen des italienischen Staates, der Europäischen Union, der Regionen und der Autonomen Provinz Bozen sowie mit den anderen Staaten;
- b) interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
- c) Entwicklungszusammenarbeit;
- d) Maßnahmen zugunsten der Trentiner Auswanderer und in die Zuständigkeit der Provinz fallende Maßnahmen zugunsten der Einwanderer;
- e) Aufsicht und Kontrolle über die örtlichen Körperschaften;
- f) Grundbuch und Kataster;
- g) Handelskammern;
- h) Umwelt- und Landschaftsschutz, Gewässer und Nutzung der öffentlichen Gewässer, Wasserschutzbauten;
- i) Naturparks, Forstwirtschaft, Landesforste, Jagd und Fischerei, Forstpersonal, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden auf dem Sachgebiet der Verwaltung ihres Land-, Forst- und Weideeigentums sowie der Teilnahme an den Organen der Naturparkverwaltungen und an deren Führung;
- j) große Transport- und Kommunikationsnetze; Infrastrukturen provinziellen und überprovinziellen Interesses, wie Autobahnen, Staats- und Landstraßen, Eisenbahn und Güterverkehrszentren;
- k) Energie, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol in Sachen Energie);
- l) Gesundheitsschutz, der jedenfalls durch die Sozialbetreuung zu ergänzen ist;
- m) Zusatz- und Ergänzungsvorsorge;
- n) Schutz der Arbeit und Berufe;
- o) Schul- und Berufsausbildung, ausgenommen die Schulfürsorge und der Schulbau betreffend die für die Unterstufe vorgesehenen Strukturen;
- p) wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Unterstützung der Innovation;

q) Maßnahmen im Universitätsbereich, die laut den Durchführungsbestimmungen und den anderen Staatsbestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der Provinz fallen;

r) regionales Kreditwesen;

s) Außenhandel;

t) Schutz, Wahrung und Aufwertung der Kulturgüter, kulturelle Tätigkeiten und Museumsnetz im Interessenbereich der Provinz;

u) Wahl der Landesorgane und Referenden auf Landesebene;

v) Buchhaltungs-, Finanz- und Steuerordnung der Provinz;

w) Ordnung der Ämter und des Personals der Provinz;

x) Landes- und Lokalfinanzen, unbeschadet der im Sonderstatut, in den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen und in den Landesbestimmungen vorgesehenen Vereinbarungen sowie unter Beachtung der Steuerautonomie der Gemeinden;

y) öffentliche Arbeiten der Provinz und Enteignungen für Arbeiten und Maßnahmen im Interessenbereich der Provinz;

z) Feuerwehrdienste, ausgenommen die freiwillige Feuerwehr;

aa) Zivilschutz mit Bezug auf die Gefahrenprognose sowie Arbeiten und Maßnahmen im Interessenbereich der Provinz bezüglich der Risikovorbeugung, des Schutzes, der Notfallmaßnahmen und der endgültigen Behebung der durch Katastrophen verursachten Schäden;

bb) Landespolitik, Maßnahmen auf Landesebene in den Wirtschaftssektoren, Beziehungen auf Landesebene mit den Wirtschaftsverbänden sowie Landesalben und –register bezüglich nachstehender Sachgebiete, unbeschadet der den Gemeinden aufgrund von Gesetzen oder institutionellen Vereinbarungen übertragenen Funktionen: Land-, Forst- und Almwirtschaft, unbeschadet der Zuständigkeit der öffentlichen und privaten Eigentümer für die Verwaltung ihres Land-, Forst- und Weideeigentums, Erhöhung der Industrieproduktion, Entwicklung der Berggebiete, Handwerk, Messen und Märkte, Bergbau, Steinbrüche und Torfstiche, Fremdenverkehr und Handel;

cc) Landesvermögen und –domänen;

dd) Kraftfahrzeugwesen;

ee) Entwicklung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften;

ff) Statistik;

gg) ehrenamtliche soziale Dienste im Interessenbereich der Provinz.

(2) Auf den Sachgebieten laut Abs. 1 können mit Landesgesetz Aufgaben oder Tätigkeiten vorgesehen werden, die den Gemeinden zu übertragen sind; für diesen Fall wird im Gesetz auch die eventuelle Pflicht der gemeinsamen Ausführung dieser Tätigkeiten oder Aufgaben durch die Gebietsgemeinschaft vorgesehen. Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen obliegen den Gemeinden und den Bürgermeistern weiterhin die Aufgaben und Tätigkeiten, die ihnen aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen bereits zustanden.

(3) Auf den anderen Sachgebieten, die nicht der Provinz im Sinne des Abs. 1 vorbehalten sind, werden die Verwaltungsfunktionen, einschließlich jener, die den Bezirksgemeinschaften bereits zugewiesen oder abgetreten wurden, den Gemeinden übertragen und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ausgeübt. Auch was diese

Sachgebiete anbelangt, obliegen den Gemeinden und den Bürgermeistern weiterhin die Aufgaben und Tätigkeiten; die ihnen aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen bereits zustanden, ohne die Pflicht der gemeinsamen Ausübung;

(4) Bei Erstanwendung des Abs. 3 werden den Gemeinden die Verwaltungsfunktionen mit der Pflicht der gemeinsamen Ausübung im Rahmen der Gebietsgemeinschaft auf nachstehenden Sachgebieten übertragen:

- a) Schulfürsorge und Schulbau betreffend die für die untere Bildungsstufe vorgesehenen Strukturen;
- b) öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt, einschließlich der Dienste im Sozial- und Betreuungsbereich, sowie die gemeinsam zu verwaltende ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich, ausgenommen die Akkreditierung von Körperschaften und Strukturen sowie die Tätigkeit auf Landesebene, die im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien zu bestimmen ist;
- c) öffentlicher und geförderter Wohnbau;
- d) Raumordnung, mit Ausnahme der Verwaltungsfunktionen betreffend die Bauten, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates, der Region und der Provinz fallen, sowie der Funktionen im Bereich der Raumplanung auf Landesebene, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 9, und der Funktionen betreffend die Aufsicht und den Schutz im Einklang mit der Gemeindeordnung und der Verfassung;
- e) Enteignungen für die Arbeiten oder Maßnahmen örtlichen Interesses und übergemeindlichen Charakters;
- f) örtliche Wirtschaftsplanung sowie die administrative und finanzielle Anwendung der Gesetze betreffend Maßnahmen in den Wirtschaftsbereichen, was den jeweiligen Gebietsbereich anbelangt, gemäß den Vereinbarungen und Programmabkommen laut Abs. 9 und 10; sozio-ökonomische Planung der Entwicklung, die für die Berggemeinschaften im Gesetz vom 3. Dezember 1971, Nr. 1102 (Neue Bestimmungen für die Entwicklung der Berggebiete) vorgesehen ist;
- g) Maßnahmen und Tätigkeiten örtlichen Interesses im Rahmen der Landespolitik, die mit Gesetz oder den Programmabkommen laut Abs. 9 auf nachstehenden Sachgebieten zugewiesen wurden: Land-, Forst- und Almwirtschaft, Erhöhung der Industrieproduktion, Entwicklung der Berggebiete, Handwerk, Messen und Märkte, Bergbau, Steinbrüche und Torfstiche, Fremdenverkehr und Handel;
- h) Infrastrukturen örtlichen Interesses und übergemeindlichen Charakters, einschließlich der schulischen Infrastrukturen;
- i) Arbeiten und Maßnahmen örtlichen Interesses und übergemeindlichen Charakters bezüglich der Risikovorbeugung, des Schutzes, der Notfallmaßnahmen und der endgültigen Behebung der durch Katastrophen verursachten Schäden;
- j) öffentliche Dienste örtlichen Interesses, die nicht bereits in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 7 und insbesondere:
  1. Wasserzyklus, mit besonderem Augenmerk auf die Dienste bezüglich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung;
  2. Abfallzyklus;
  3. örtliche Transportdienste;
  4. Stromverteilung.

(5) Den Gemeinden werden die Verwaltungsfunktionen ohne die Pflicht der gemeinsamen Ausübung auf nachstehenden Sachgebieten übertragen:

a) ehrenamtliche soziale Tätigkeit örtlichen Interesses;

b) freiwillige Feuerwehr, Arbeiten und Maßnahmen örtlichen Interesses und gemeindlichen Charakters bezüglich der Risikovorbeugung, des Schutzes, der Notfallmaßnahmen und der endgültigen Behebung der durch Katastrophen verursachten Schäden;

c) Enteignungen für Arbeiten und Maßnahmen im Interesse der Gemeinde.

(6) Mit Landesgesetz und nach vorherigem Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien können weitere den Gemeinden zu übertragende Verwaltungsfunktionen zusätzlich zu den im Abs. 4 und 5 aufgelisteten bestimmt und die der Provinz auf einem jeden Sachgebiet vorbehaltenen Funktionen dementsprechend geändert werden.

(7) Nach vorherigem Einvernehmen mit der Versammlung der Gebietsgemeinschaften können im Rahmen der den Gemeinden übertragenen und gemeinsam auszuführenden Funktionen spezifische Aufgaben oder Tätigkeiten mit Dekret des Landeshauptmanns bestimmt werden, die von den einzelnen Gemeinden weiterhin unter Beachtung des Grundsatzes der Kostenäquivalenz und der Qualität der Leistungen ausgeübt werden können.

(8) Nach vorherigem Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien und mit einhelliger Zustimmung seiner Mitglieder, können Aufgaben oder Tätigkeiten bestimmt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits den Gemeinden oblagen und die obligatorisch durch die Gemeinschaft gemeinsam auszuführen sind, wie im Art. 11 Abs. 1 vorgesehen. In diesen Fällen kann die Gemeinde die gemeinsame Verwaltung genannter Aufgaben oder Tätigkeiten verweigern, sofern sie die Kostenäquivalenz und die Qualität der Leistungen gewährleistet, und infolgedessen für die restlichen Gemeinden der Gebietsgemeinschaft direkt oder indirekt die Kosten nicht steigen bzw. die Qualität der Dienste und der Leistungen nicht sinkt.

(9) In Bezug auf die Bestimmungen laut Abs. 10, unbeschadet der Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Landesplanung laut Art. 10 Abs. 3, schließen die Provinz, die Gemeinden und die Gebietsgemeinschaften institutionelle Vereinbarungen und Programmabkommen auch allgemeinen Charakters für die Bestimmung der Zielsetzungen sowie für die Bestimmung und Durchführung – auch in integrierter Form – der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen und Tätigkeiten ab. Für institutionelle Vereinbarungen und Programmabkommen betreffend Wirtschaftstätigkeiten wird die Stellungnahme der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer eingeholt, wenn deren direkte Beteiligung an der Vereinbarung nicht vorgesehen ist. Falls die Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen abgegeben wird, kann davon abgesehen werden. Bei der Abfassung und Unterzeichnung der institutionellen Vereinbarungen und der Programmabkommen können auch – je nach Zuständigkeit – die instrumentellen Körperschaften der Provinz und der Gemeinden, die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer mitwirken.

(10) Der Abschluss der Vereinbarungen und der Programmabkommen laut Abs. 9 zwischen der Provinz und den einzelnen Gebietsgemeinschaften ist in Sachen Raumordnung, öffentliche Dienste und Wirtschaftstätigkeiten obligatorisch. Zu diesem Zweck werden die Vereinbarungen und Abkommen vor der Genehmigung oder Anpassung der Planungsinstrumente der Provinz und der Gebietsgemeinschaft getroffen und innerhalb der mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgesetzten Frist unterzeichnet. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so können die Provinz und die Gebietsgemeinschaften die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Planungsinstrumente unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen genehmigen. In der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden die Planungsinstrumente bestimmt, auf welche dieser Absatz Anwendung findet; für die Zwecke laut diesem Absatz können mit der Durchführungsverordnung die Verfahren für die Erstellung genannter Planungsinstrumente auch in Abweichung von den geltenden Gesetzesbestimmungen ergänzt und geändert werden.

(11) Bei der Organisation der Verwaltungskompetenz betreffend die Regelung und Unterstützung der Produktionstätigkeiten stützen sich die Körperschaften laut Abs. 9 im Allgemeinen auf die einzige Anlaufstelle gemäß Art. 16-sexies des Landesgesetzes vom 30. November 1992, Nr. 23 (Grundsätze für die Demokratisierung und Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit der Provinz sowie für die Beteiligung an derselben und Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Verfahrens), wobei die Integration sämtlicher für die Gewährung von staatlichen Beihilfen, Beiträgen oder anderen Vergünstigungen zuständigen Strukturen vorgesehen wird.

(12) Binnen hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sorgt die Landesregierung nach Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien getrennt nach Sachgebieten für die Feststellung der den Gemeinden gemäß den Bestimmungen laut Abs. 2, 4 und 5 übertragenen Verwaltungsfunktionen.

(13) Die Zeiten und die Modalitäten für die effektive Übertragung der in diesem Artikel vorgesehenen Funktionen sowie die Kriterien und die Modalitäten für die Zuteilung des Personals, der beweglichen und unbeweglichen Güter, der Organisations- und Finanzressourcen durch die Provinz und die Bezirksgemeinschaften werden mit Dekret des Landeshauptmans nach Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien festgesetzt. Das vorgenannte Dekret wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die Übertragung der Funktionen kann auch stufenweise in mehreren Phasen und nach einheitlichen Sachgebieten oder nach homogenen Funktionsbereichen erfolgen. Ab dem Datum des effektiven Übergangs der Funktionen werden die entsprechenden Rechtsverhältnisse übertragen.

## Art. 9

### *Regierungsfunktionen der Provinz und der Gemeinden*

(1) Auf den Sachgebieten, in den Bereichen und Territorien, die unter die jeweilige Zuständigkeit fallen, üben die Gemeinden – mittels der Gebietsgemeinschaften, falls es sich um diesen zugewiesene, gemeinsam auszuführende Aufgaben handelt – und die Provinz jedenfalls nachstehende Funktionen aus:

- a) Programmierung, Planung und Ausrichtung, einschließlich der Einnahmen- und Ausgabenpolitik;
- b) Bestimmung der Quantität und Qualität der öffentlichen Dienstleistungen jedweder Art, die auf dem gesamten Gebiet zu gewährleisten sind;
- c) Steuer-, Tarif- und Haushaltspolitik im Allgemeinen;
- d) Überprüfung der erzielten Ergebnisse gegenüber den geplanten Zielen, auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten und der Einnahmen;
- e) Ausübung der öffentlichen Befugnisse betreffend Regulierungs-, Bescheinigungs-, Ermächtigungs-, Befähigungs- und Strafmaßnahmen sowie die daraus erwachsenden Beziehungen zu den Bürgern, Familien und Unternehmen.

(2) Auf den den Gemeinden übertragenen Sachgebieten - einschließlich jener, die den Gebietsgemeinschaften zur gemeinsamen Ausübung übertragen wurden - übt die Provinz die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis mittels Maßnahmen allgemeinen Charakters aus, die unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit nach vorherigem Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien zu erlassen sind. Wird das Einvernehmen nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags erreicht, kann die Provinz unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen vorgehen, wobei sie an den Rat der örtlichen Autonomien eine entsprechende Mitteilung ergehen lässt. In den Ausrichtungs- und Koordinierungsmaßnahmen, die die Empfänger ausschließlich zur Erreichung der darin festgesetzten Ziele oder Ergebnisse verpflichten, wird insbesondere Nachstehendes bestimmt:

- a) allgemeine Planungs- und Programmierungsziele auf Landesebene;
- b) Mindeststandard oder Mindestmaß der öffentlichen Dienstleistungen;
- c) allgemeine Richtlinien und Bedingungen für die Tarif-, Steuer- und Haushaltspolitik, auch mit Bezug auf die Umsetzung der EU-Vorgaben und des damit verbundenen Stabilitätspaktes;
- d) Richtlinien und Bedingungen zur Gewährleistung der Einsetzung und des Betriebs von interagierenden und integrierbaren Informationssystemen;
- e) Modalitäten zur Überprüfung, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, sowie Richtlinien betreffend die sich gegebenenfalls als notwendig erweisenden Verbesserungsmaßnahmen.

## IV. Kapitel

### *Modalitäten für die Ausübung der Verwaltungsfunktionen*

#### Art. 10

##### *Institutioneller Aufbau für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse auf Landesebene*

(1) Unbeschadet der Ausrichtungs-, Programmierungs-, Koordinierungs- und Kontrollbefugnisse des Landeshauptmanns und der Landesregierung übt die Provinz die Verwaltungsbefugnis auf den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachgebieten mit Bezug auf die ihr mit diesem Gesetz vorbehaltenen bzw. vom Staat auch auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut übertragenen Funktionen aus, und zwar mittels:

a) des Generalsekretariats, der Ressorts und der Advokatur des Landes und der entsprechenden Untergliederungen, die durch Art. 29 geregelt werden und direkt dem Landeshauptmann und der Landesregierung unterstehen;

b) der Organe und Ämter, die eventuell in den mit der Autonomen Provinz Bozen, den Regionen, dem Staat und - in den Grenzen laut der Rechtsordnung – mit den Organen der Europäischen Union und den anderen Staaten, sowie mit Regionen oder örtlichen Körperschaften eines anderen Staates abgeschlossenen Vereinbarungen und Abkommen vorgesehen sind;

c) der Agenturen und öffentlichen instrumentellen Körperschaften laut Art. 32 und 33;

d) Teilnahme an den ständigen Konferenzen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 28. August 1997, Nr. 281 (Festsetzung und Erweiterung der Aufgaben der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und Vereinigung – für die Sachgebiete und Aufgaben im gemeinsamen Interessenbereich der Regionen, Provinzen und Gemeinden – mit der Konferenz von Staat, Regionen, Städten und Lokalautonomien), an der Konferenz der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen sowie am Ausschuss der Regionen laut Art. 263 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

e) Teilnahme an der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomen.

(2) Die Instrumente für die Finanzplanung der Provinz werden gemäß den Klassifizierungskriterien laut Landesgesetz vom 14. September 1979, Nr. 7 (Bestimmungen für den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Trient) erarbeitet.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 Abs. 9 und 10 werden die Planungsinstrumente der Provinz auch mit Bezug auf die Festsetzung des Budgets der laufenden Ausgaben und der Investitionsausgaben nach Gebietsbereichen, die mit den Territorien der Gebietsgemeinschaften gemäß V. Kapitel übereinstimmen, sowie – sofern von Bedeutung – auch nach den für die Dienste optimalen Gebietsbereichen festgesetzt und gegliedert.

#### Art. 11

##### *Institutioneller Aufbau für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse auf örtlicher Ebene*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 üben die Gemeinden die Verwaltungsbefugnis auf den Sachgebieten und in Bezug auf die ihnen bereits aufgrund des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol) zustehenden Funktionen aus, und die Gemeinschaften üben die Verwaltungsbefugnis betreffend die Funktionen und Sachgebiete aus, die ihnen mit diesem Gesetz übertragen werden <sup>(3)</sup>.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 üben die Gemeinden die Verwaltungsbefugnis mit Bezug auf die Verwaltungsfunktionen, die im Sinne dieses Gesetzes übertragen werden - einschließlich jener, die den Bezirksgemeinschaften bereits übertragen oder abgetreten wurden -, mit den nachstehenden Modalitäten aus:

a) direkt, was die Gemeinde Trient und die anderen aneinander grenzenden Gemeinden anbelangt, die in einem spezifischen, gemäß Art. 12 Abs. 2 zu bestimmenden Territorium liegen; diese Gemeinden müssen untereinander eine besondere Vereinbarung für die gemeinsame Ausübung vorgenannter Funktionen abschließen;

b) durch die Errichtung der Gebietsgemeinschaft mit den Gemeinden desselben Territoriums;

c) durch die Teilnahme an der Tätigkeit des Rates der örtlichen Autonomien und an der Ausübung der ihm übertragenen Funktionen.

(3) Die Gemeinden und die Gebietsgemeinschaften üben ferner die Verwaltungsbefugnis betreffend die Organisation und die Verwaltung der öffentlichen Dienste in den Formen und nach den Modalitäten laut Art. 13 aus.

(4) Die Aufgaben und die Organe der Gemeinschaft, die Beziehungen mit den Gemeinden, aus denen sie besteht, die Modalitäten für ihre Errichtung, die Organisation, die Tätigkeit und die Buchhaltungsordnung der Gebietsgemeinschaft werden im V. Kapitel dieses Gesetzes geregelt. In jenem Rahmen wird die Satzung der Gebietsgemeinschaft geregelt.

## Art. 12

### *Territorien*

(1) Zwecks Errichtung der Gebietsgemeinschaften für die gemeinsame Ausübung von Verwaltungsfunktionen der Gemeinden wird das Landesgebiet in Territorien aufgeteilt.

(2) Die Bestimmung der Territorien im Sinne des Abs. 1 wird innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes mittels einer einzigen Vereinbarung im Rahmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien vorgenommen. Der Vereinbarungsentwurf wird der betreffenden ständigen Kommission des Landtags übermittelt, die innerhalb der bindenden Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Antrags Stellung nimmt. Die Vereinbarung erhält mit einem im Amtsblatt der Region zu veröffentlichenden Dekret des Landeshauptmanns Rechtswirksamkeit (<sup>4</sup>).

(3) Die Bestimmung der Territorien erfolgt unter Beachtung der Kriterien laut Art. 39 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und laut Abs. 4 dieses Artikels. Die Ständige Konferenz setzt die Kriterien und Modalitäten für die Durchführung des Art. 39 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 fest, wobei Formen der Beratung der Gemeinderäte und, sofern erforderlich, Formen der Bürgerbeteiligung bei der Ausarbeitung des Vereinbarungsentwurfs gewährleistet werden; Innerhalb von sechzig Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes können die Gemeinderäte der Ständigen Konferenz Vorschläge unterbreiten.

(4) Nach Bestimmung der Territorien im Sinne des Abs. 2 können eine oder mehrere Gemeinden bei der Provinz beantragen, einem anderen Territorium angegliedert zu werden, vorausgesetzt, dass:

a) der Grundsatz der Gebietskontinuität auch bei der sich aus der Änderung ergebenden neuen Abgrenzung der Territorien beachtet wird;

b) die Einwohnerzahl und die Ausdehnung der Territorien infolge dieser Änderung jedenfalls dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen, und zwar mit besonderem Bezug auf die orografischen und historisch-kulturellen Eigenschaften sowie auf die wirtschaftliche Tragbarkeit.

(5) Unter Beachtung der Kriterien laut Abs. 4 kann ferner von nicht weniger als zwei Dritteln der betroffenen Gemeinden, die jedenfalls mindestens zwei Drittel der im betroffenen Gebiet ansässigen Bevölkerung vertreten müssen, der Vorschlag für die Bestimmung eines neuen Territoriums vorgebracht werden. Dem Willen der Gemeinden wird durch den Gemeinderat oder durch eine in jeder betroffenen Gemeinde durchzuführende

Volksabstimmung Ausdruck gegeben. Drücken sowohl der Gemeinderat als auch die Bevölkerung ihren Willen aus, so ist das Ergebnis der Volksabstimmung ausschlaggebend.

(6) Die Provinz gewährleistet den Gemeinden, im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien, die für die Formulierung der Vorschläge zur Änderung der Gebietsaufteilung erforderliche technische Unterstützung und Beratung.

(7) Die Änderungen der Gebietsaufteilung werden unter Beachtung der Bestimmungen laut Abs. 2 - sofern vereinbar - genehmigt. Die Landesregierung regelt mit Verordnung die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen, die entsprechenden Maßnahmen auch organisatorischen und finanziellen Charakters sowie die Maßnahmen betreffend die eventuelle Übergabe von Gütern und Personal.

### Art. 13

#### *Öffentliche Dienste der Gemeinden, der Gebietsgemeinschaften und der Provinz*

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen die Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes direkt vorgehen, organisieren sie die öffentlichen Dienste mit Bezug auf die laut Abs. 6 zu bestimmenden optimalen Gebietsbereiche durch:

- a) die Gebietsgemeinschaft , sofern das entsprechende Territorium dem optimalen Gebietsbereich entspricht;
- b) den Abschluss einer eigenen Vereinbarung, sofern der optimale Gebietsbereich Territorien mehrerer Gebietsgemeinschaften oder das gesamte Landesgebiet umfasst; für den Abschluss der Vereinbarung sorgt die Gebietsgemeinschaft selbst.

(2) Wird der öffentliche Dienst gemeinsam von mehreren Körperschaften erbracht, so obliegt die Ausübung sämtlicher im Sinne der geltenden Bestimmungen den leistungserbringenden Körperschaften zustehenden Verwaltungs- und Regierungsfunktionen - einschließlich der Leitung, der Ausrichtung und der Kontrolle - folgenden Subjekten:

- a) im Falle laut Abs. 1 Buchst. a): der Gebietsgemeinschaft gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Satzung;
- b) in allen anderen Fällen: einem als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelnden Konsortium der betroffenen Körperschaften, oder einem eigenen Organ, das in der Vereinbarung für die gemeinsame Verwaltung bestimmt wird und in welchem alle Körperschaften vertreten sind, die den Dienst erbringen.

(2-bis) Organe des Konsortiums laut Abs. 2 Buchst. b) sind die Versammlung, der aus ihren Reihen gewählte Präsident und – sofern erforderlich – der Rechnungsprüfer. Die Aufgaben der Organe, die Modalitäten für die Durchführung deren Tätigkeit sowie die Modalitäten für die Ausübung der Funktionen werden in der Satzung des Konsortiums geregelt. Für das Konsortium gelten, sofern vereinbar, die für die Gemeinschaft vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Rechnungswesens, Buchführung, Personal und Kontrolle über die Organe.

(3) Die öffentlichen Dienste wirtschaftlichen Belangs werden unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, gemäß den Bestimmungen laut diesem Gesetz sowie den einschlägigen geltenden Landesbestimmungen organisiert und verwaltet.

(4) Die öffentlichen Dienste nicht wirtschaftlichen Belangs werden außer in den Formen laut Abs. 3 wie folgt verwaltet:

- a) direkt;
- b) durch direkte Anvertrauung an öffentliche instrumentelle Körperschaften der Gemeinden oder der Gebietsgemeinschaft , einschließlich der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste;

c) durch Stiftungen oder Vereinigungen, die von den örtlichen Körperschaften errichtet wurden, oder an welchen diese beteiligt sind, wobei die von den örtlichen Körperschaften in deren Organe ernannten Mitglieder in der Lage sein müssen, in Bezug auf die anvertrauten Tätigkeiten Ziele zu stecken, die Tätigkeit auszurichten und die Ergebnisse zu überprüfen;

d) durch Anvertrauung an Einrichtungen ohne Gewinnzweck, die nach Feststellung der für die Durchführung des betreffenden Dienstes erforderlichen Voraussetzungen akkreditiert wurden; Das System der Akkreditierung und die Verfahren zur Wahl des zu beauftragenden Rechtssubjekts haben jedenfalls die Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten;

e) durch Anvertrauung an Dritte, vorbehaltlich anderer besonderer Gesetzesbestimmungen, auf der Grundlage angemessener Wettbewerbsverfahren.

(5) Zur Gewährleistung der Koordinierung und der Integration der ausgeübten Funktionen und der erbrachten Dienste werden die Formen und Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Gebietsgemeinschaften und der Provinz sowie zwischen den Verwaltern der Dienste auf örtlicher Ebene - auch mittels deren Verbände oder Vereinigungen – und auf Landesebene durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(6) Die von diesem Artikel betroffenen Dienste werden in der Regel auf der Grundlage optimaler Gebietsbereiche organisiert, die durch eine mit dem Rat der örtlichen Autonomien abgeschlossenen Vereinbarung ermittelt werden. Insbesondere werden jedenfalls nachstehende Dienste auf der Grundlage optimaler Gebietsbereiche organisiert:

a) Wasserzyklus;

b) Abfallzyklus;

c) Infrastrukturen betreffend die Territorien mehrerer Gebietsgemeinschaften ;

d) örtliche öffentliche Transportdienste;

e) Stromverteilung.

(6-bis) Die Landesregierung sorgt innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Bestimmung der Territorien im Sinne des Art. 12 Abs. 2 für den Abschluss der Vereinbarung zwecks Bestimmung der optimalen Bereiche laut Abs. 6.

(7) Im Rahmen der Vereinbarung laut Abs. 6 können auch Tätigkeiten und Aufgaben festgesetzt werden, die den einzelnen Gemeinden oder - sofern es sich um Gebietsbereiche handelt, die mehrere Territorien betreffen - den Gebietsgemeinschaften vorzubehalten sind, wobei sich genannte Tätigkeiten und Aufgaben in die Gesamtverwaltung des Dienstes integrieren müssen.

(7-bis) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 7 wird für die Verwaltung der Wasseraufbereitung, eines Teils des Dienstes der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, ein einziger Gebietsbereich auf Landesebene vorgesehen; in der Vereinbarung für die Einsetzung der für den einzigen Gebietsbereich im Sinne des Abs. 2 Buchst. b) zuständigen Dienststelle wird die Integration der Wasseraufbereitungsdienstes mit dem Dienstes betreffend die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung gewährleistet. Vorgenannter Dienststelle ist es jedenfalls vorbehalten, die Richtlinien für die Wasserversorgung und die diesbezüglichen Infrastrukturen auch durch Genehmigung spezifischer Pläne zu bestimmen.

(8) Das Wohnbauinstitut der Provinz Trient – Aktiengesellschaft (ITEA S.p.A.), das im Landesgesetz vom 7. November 2005, Nr. 15 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Landespolitik für den Wohnbau und Änderungen des Landesgesetzes vom 13. November 1992, Nr. 21 betreffend die Regelung der Maßnahmen der Provinz auf dem Sachgebiet des Wohnbaus) vorgesehen ist, setzt seine Tätigkeit zugunsten der Gemeinden und der Gemeinschaften fort. Solange in Durchführung vorgenannten Landesgesetzes nichts anderes festgesetzt wird, werden die für ITEA S.p.A. bestimmten Programme und Finanzierungen von der Provinz nach Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien genehmigt.

(9) Die Bestimmungen laut diesem Artikel finden, sofern vereinbar, auch auf die öffentlichen Dienste der Provinz Anwendung (<sup>5</sup>).

## V. Kapitel

### *Errichtung der Gebietsgemeinschaften*

#### Art. 14

##### *Bestimmungen über die Errichtung und die Tätigkeit der Gebietsgemeinschaften*

(1) Für die im Sinne dieses Gesetzes gemeinsam auszuübenden Funktionen der Gemeinden werden Gebietsgemeinschaften errichtet.

(2) Die Gebietsgemeinschaften sind örtliche öffentliche Körperschaften in Form eines Zusammenschlusses, die von den Gemeinden eines jeden im Sinne des Art. 12 Abs. 2 bestimmten Territoriums errichtet werden müssen.

(3) Die Gebietsgemeinschaften werden mit diesem Gesetz und mit der Satzung geregelt, die von mindestens zwei Dritteln der Gemeinden eines selben Territoriums, die mindestens zwei Drittel der darin ansässigen Bevölkerung vertreten, genehmigt werden muss. Die Gemeinderäte entscheiden, indem sie den Satzungsentwurf genehmigen oder zurückweisen, der von einem eigens errichteten Kollegium aller Bürgermeister der Gemeinden eines jeden Territoriums mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln vorgeschlagen und unter Mitwirken der zuständigen Landesstellen ausgearbeitet wurde. Wird die obgenannte Mehrheit nicht erreicht, so wird innerhalb der darauf folgenden dreißig Tage ein neuer Satzungsentwurf erarbeitet, in dem die eventuell vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigt werden. Die vorgenannten Kollegien der Bürgermeister werden vom Präsidenten des Rates der örtlichen Autonomien einberufen.

(4) In der vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder genehmigten Satzung der Gebietsgemeinschaft wird unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Nachstehendes vorgesehen:

a) die Aufgaben der Organe der Gebietsgemeinschaft, wobei jedoch der Versammlung der Erlass der Ausrichtungs- und Programmierungsakte vorbehalten wird, einschließlich der Richtlinien für die Organisation der Dienste, der Haushaltspläne und der Abschlussrechnungen, der Genehmigung der Verordnungen, auch jener zur Organisation und Regelung der Durchführung der der Gebietsgemeinschaft übertragenen Funktionen, der Wahl der Organisationsmodelle und der rechtlichen Form der Dienste, die Festsetzung der örtlichen Steuer- und Tarifpolitik, der Genehmigung der Karten der Dienste und der Berichte über den Stand der Durchführung der gesteckten Ziele und des beschlossenen Dienstleistungsniveaus, der Genehmigung der Maßnahmen, die Ausgabenzweckbindungen von über 2.500.000,00 Euro mit sich bringen, sowie der Genehmigung der Programme und Pläne zur sozio-ökonomischen Entwicklung;

b) die Funktionsweise der Organe der Gebietsgemeinschaft sowie die Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit für die Genehmigung bestimmter Beschlüsse erforderlich ist;

c) dass die in der Folge angegebenen Versammlungsbeschlüsse – als Voraussetzung für deren Wirksamkeit - von der Hälfte plus einem der Gemeinderäte des Bezugsgebietes, welche die Mehrheit der Bevölkerung desselben Gebietes darstellen, genehmigt werden müssen:

1. allgemeine Kriterien und Richtlinien für die Festsetzung der Haushaltspolitik, einschließlich jener betreffend die örtlichen Abgaben, die Tarife für die öffentlichen Dienste und die Aufwertung des Vermögens sowie die Planung des Gebiets und der sozio-ökonomischen Entwicklung.

2. Akte zur allgemeinen Überprüfung der erzielten Ergebnisse und des Dienstleistungsniveaus, das gegenüber den gesteckten Zielen erreicht wurde, sowie allgemeine Richtlinien für die sich daraus ergebenden eventuell notwendigen Handlungen;

d) dass die unter Buchst. c) vorgesehenen Entscheidungen der Gemeinderäte innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechzig Tagen ab dem Antrag zu treffen sind, wobei die Beschlüsse der Versammlung nach Ablauf dieser Frist als genehmigt betrachtet werden;

e) die Modalitäten, zusätzlich zu jenen laut Buchst. c), zur Gewährleistung der Einbeziehung und Integration zwischen den Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten der Gemeinschaft und jenen der zu diesen gehörenden Gemeinden;

f) die der Gebietsgemeinschaft zur gemeinsamen Verwaltung übertragenen Funktionen und Aufgaben oder die Tätigkeiten, die bereits zu dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gehörten, sowie die eventuellen Tätigkeiten und Aufgaben, die im Rahmen der gemeinsam ausgeübten Befugnisse weiterhin von den Gemeinden durchgeführt werden können, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Äquivalenz der Kosten und der Qualität der Leistungen beachtet wird und dass die Kosten für die restlichen Gemeinden der Gebietsgemeinschaft nicht direkt oder indirekt steigen bzw. die Qualität der Dienste und der Leistungen nicht sinkt;

g) die Befugnis der Gebietsgemeinschaft, die öffentlichen Dienste betreffend die ihr übertragenen Funktionen auch durch den Abschluss einer eigenen Vereinbarung mit anderen Gebietsgemeinschaften zu organisieren, auch in den Fällen, die nicht im Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) vorgesehen sind;

h) die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Gebietsgemeinschaft und den Gemeinden, aus denen sie besteht, wobei jedenfalls die direkte Zuweisung der den Gemeinden im Sinne des VI. Kapitels für die Finanzierung der übertragenen und gemeinsam ausgeübten Funktionen zustehenden Beträge vorgesehen wird.

(5) In der Satzung werden spezifische Gremien und Tätigkeiten zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau vorgesehen.

(6) In der Satzung wird Nachstehendes vorgesehen:

a) die Formen der Volksbeteiligung, des Referendums, die Durchführung von Volksbefragungen und Volksbegehren betreffend Themen übergemeindlicher Bedeutung, sowie die Möglichkeit, neue von Komitees, Vereinigungen und Bürgergruppen auch gemeinsam vorgeschlagenen Formen der Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie zu erproben. Weiters kann das Rechtsinstitut der Dezentralisierung mit Beratungsbefugnis und des Zugangs der Bürger auf Informationen und auf die Verwaltungsverfahren geregelt werden;

b) die Modalitäten für die Durchführung der organisatorischen und normativen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine jegliche Form von Diskriminierung zu beseitigen und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die den Personen eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung in den Institutionen und im gesellschaftlichen Leben nicht ermöglichen, sowie für die Ausarbeitung von Vorschlägen nach dem Kriterium einer ausgeglichenen Vertretung und der Aufwertung der geschlechtsbezogenen Chancengleichheit.

c) die Modalitäten für die Aktivierung von internen Kontrollsystemen zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Körperschaft, gemäß den Kriterien der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit, sowie Eingriffsformen und -modalitäten gemäß den Kriterien der Subsidiarität und Angemessenheit.

(7) Für das, was in diesem Gesetz nicht vorgesehen wird, gelten für die Gebietsgemeinschaft die Regionalgesetze auf dem Sachgebiet der Ordnung der Gemeinden, auch mit Bezug auf die Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Volksabstimmung und der anderen Formen der direkten Demokratie sowie der Chancengleichheit, des Personals und der Gemeindesekretäre, und der anderen örtlichen Körperschaften.

(8) Die Gemeinden des im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) bestimmten Gebietes sorgen für die Ausübung der von der Gebietsgemeinschaft aufgrund dieses Gesetzes gemeinsam durchgeführten Funktionen mittels der in vorstehender Bestimmung vorgesehenen Vereinbarung.

## Art. 15

### *Organe der Gebietsgemeinschaft*

(1) Organe der Gebietsgemeinschaft sind:

- a) die Versammlung;
- b) das Vollzugsorgan
- c) der Präsident

## Art. 16

### *Die Versammlung*

(1) Die Versammlung setzt sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden, die zur Gebietsgemeinschaft gehören, sowie aus einer weiteren Anzahl von Mitgliedern zusammen, und zwar:

- a) zwei Mitglieder pro Gemeinde in den Gebietsgemeinschaften, die aus nicht mehr als 21 Gemeinden bestehen;
- b) ein Mitglied pro Gemeinde in den anderen Fällen.

(2) Für jede Gebietsgemeinschaft werden die weiteren Vertreter der Gemeinden, zusätzlich zum Bürgermeister, innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der letzten Verkündung zum Gemeinderatsmitglied im allgemeinen Wahlgang für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates auf der Grundlage eines eigenen Wahlverfahrens von allen Mitgliedern des Gemeinderates und von allen Mitgliedern der eventuell bestehenden Stadtviertelräte in den Gemeinden der Gebietsgemeinschaft gewählt. Die Gewählten bleiben fünf Jahre und jedenfalls bis zur Wahl der neuen Mitglieder der Versammlung der Gebietsgemeinschaft im Amt.

(3) Die Mitglieder der Versammlung werden aus den Reihen der im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder und Gemeindereferenten sowie der im Amt befindlichen Stadtviertelräte der Gemeinden gewählt, die zur jeweiligen Gebietsgemeinschaft gehören.

(4) Die Wahl der Gemeindevorteiler in der Versammlung der Gebietsgemeinschaft erfolgt auf der Grundlage einer oder mehrerer Listen, die sich auf das gesamte Gebiet der Gebietsgemeinschaft bezieht bzw. beziehen.

(5) Die Listen beinhalten eine Anzahl von Kandidaten, die nicht unter der Anzahl der Gemeinden liegen darf, welche der Gebietsgemeinschaft angehören, erhöht um 10 Prozent mit Aufrundung bei nicht ganzzahligen Ergebnissen, und sind von mindestens 5 und höchstens 10 Prozent der Mitglieder der wahlberechtigten Gemeinde- und Stadtviertelräte zu unterzeichnen. In den Kandidatenlisten ist die Geschlechtervertretung im Mindestvertretungsprozentsatz gewährleistet, der jenem des im Rahmen der Gesamtheit der Ratsmitglieder und der Referenten der Bezugsgemeinden weniger vertretenen Geschlechts entspricht.

(6) Jeder Wahlberechtigte verfügt über eine Listenstimme und eine Vorzugsstimme für einen Kandidaten der gewählten Liste. Er kann eine zweite Vorzugsstimme abgeben, vorausgesetzt, es handelt sich um einen Kandidaten des anderen Geschlechts als jenem der ersten Vorzugsstimme.

(7) Die Sitze werden mit dem System der ganzen Stellenzahlen und der höchsten Reststimmen unter den Listen aufgeteilt. Im Falle der Vorlegung nur einer Liste werden alle Sitze dieser Liste zugewiesen. Zu Mitgliedern der Versammlung werden bis zur Erreichung der einer jeden Listen zustehenden Sitze die Kandidaten gewählt, die aufgrund der entsprechenden Rangordnung die höchsten persönlichen Wahlziffern erhalten haben.

(8) Die erste Sitzung der Versammlung wird vom ältesten Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach der Verkündung der Gewählten einberufen. Innerhalb der darauf folgenden dreißig Tage wählt die Versammlung den Präsidenten. Bis zur Wahl des Präsidenten übt das älteste Mitglied der Versammlung dieses Amt aus.

(9) Bei Auflösung des Gemeinderates aus jedwedem Grund oder bei Amtsverfall des Gemeindeausschusses bleiben die in die Versammlung gewählten Mitglieder bis zur Verkündung der Gewählten des neuen Gemeinderates im Amt; bei Ausscheiden aus dem Amt finden die Bestimmungen laut Abs. 10 Anwendung. Falls ein außerordentlicher Kommissär für die Leitung der Gemeinde eingesetzt wird, so nimmt dieser bis zur Verkündung des neuen Bürgermeisters an der Versammlung teil.

(10) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus jedwedem Grund aus dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds und Gemeindereferenten oder Stadtviertelrats aus, so verfällt es auch vom Amt eines Versammlungsmitglieds und wird bis zur Erneuerung der Versammlung vom ersten der Nichtgewählten der Zugehörigkeitsliste ersetzt, die für die Zwecke laut Abs. 5 vorgelegt wurde.

(11) Für die aus mehr als 21 Gemeinden bestehenden Gebietsgemeinschaften kann in der Satzung vorgesehen werden, dass für die Zwecke der Gültigkeit der Sitzungen der Versammlung und der entsprechenden Beschlüsse jedem Gemeindevertreter eine gewichtete konventionale Stimme zuerkannt werden kann, die das demographische Ausmaß der Gemeinde berücksichtigt.

(12) Die Modalitäten des Verfahrens für die Wahl der Versammlungsmitglieder werden mit Verordnung festgesetzt, welche in Durchführung dieses Gesetzes nach Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien genehmigt wird.

#### Art. 17

##### *Der Präsident und das Vollzugsorgan*

(1) Der von der Versammlung gewählte Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinschaft und sitzt der Versammlung und dem Vollzugsorgan vor.

(2) Unbeschadet anderslautender Satzungsbestimmungen besteht das Vollzugsorgan aus dem Präsidenten und aus mindestens drei und höchstens fünf von der Versammlung aus ihren Reihen gewählten Mitgliedern.

(3) Die Präsidenten der Gebietsgemeinschaften sind kraft ihres Amtes Mitglieder im Rat der örtlichen Autonomien.

(4) Das Amt des Präsidenten der Gebietsgemeinschaft ist mit dem Amt eines Bürgermeisters unvereinbar.

#### Art. 18

##### *Organisation, Personal und Buchhaltung der Gebietsgemeinschaften*

(1) Unbeschadet dessen, was der Regelung durch die Tarifverträge der betreffenden Berufsbereiche vorbehalten ist, werden Organisation und Personal der Gebietsgemeinschaften unter Beachtung der Gemeinschaftssatzung und der geltenden Landes- und Regionalgesetze durch Verordnungen geregelt.

(2) Zur Regelung der Buchhaltung und des Haushalts der Gebietsgemeinschaften werden die für die Gemeinden geltenden Landes- und Regionalbestimmungen sowie die in der Satzung und in den Verordnungen der Gebietsgemeinschaft enthaltenen Bestimmungen angewandt.

#### Art. 19

##### *Sonderbestimmungen für die Ladiner, Fersentaler und Zimbern*

(1) Im Gebiet der Gemeinden Campitello di Fassa - Ciampedel, Canazei - Cianacei, Mazzin - Mazin, Moena - Moena, Pozza di Fassa - Poza, Soraga - Soraga und Vigo di Fassa – Vich, in dem die ladinischsprachige Bevölkerung angesiedelt ist, wird das Comun general de Fascia errichtet; für die Errichtung gelten die in diesem Gesetz für die Gebietsgemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in diesem Artikel enthalten sind.

(2) Das im Abs. 1 genannte Gebiet ist unveränderlich.

(3) Die Satzung des Comun general de Fascia wird von sämtlichen im Abs. 1 genannten Gemeinden beschlossen und – ohne jegliche Änderung – mit Landesgesetz genehmigt.

(4) In der Satzung des Comun general de Fascia:

a) werden die Organe des Comun general festgesetzt und deren Befugnisse sowie die Modalitäten für deren Bildung oder Wahl und für deren Tätigkeit – einschließlich der Modalitäten für die Erstellung deren Maßnahmen – geregelt, wobei jedenfalls die Beteiligung der Gemeinden an der politischen Führung zu gewährleisten ist. Ist in der Satzung die direkte Wahl eines oder mehrerer Organe vorgesehen, so muss dabei garantiert werden, dass die Wahl persönlich, gleich, frei und geheim ist und es muss durch geeignete Maßnahmen für eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter gesorgt werden;

b) werden die Beziehungen zwischen dem Comun general de Fascia, den im Abs. 1 genannten Gemeinden und dem Ladinischen Kulturinstitut geregelt;

c) werden die Funktionen, die Aufgaben und die Tätigkeiten festgelegt, welche die im Abs. 1 genannten Gemeinden dem Comun general de Fascia übertragen;

d) werden die Formen der Bürgerbeteiligung, der Dezentralisierung und des Zugangs der Bürger zu den Informationen und den Verwaltungsmaßnahmen geregelt, wobei der Gebrauch des Ladinischen neben der italienischen Sprache gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladinier, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient) zu gewährleisten ist;

e) werden die Richtlinien und die Allgemeinkriterien für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Aufwertung und des Schutzes der ladinischen Bevölkerung im Rahmen der Zuständigkeiten des Comun general de Fascia bestimmt;

f) werden die Richtlinien für die Organisation der Tätigkeit der internen Organisationseinheiten und der instrumentellen Körperschaften sowie für die Umsetzung des horizontalen Subsidiaritätsprinzips festgesetzt.

(5) Zusätzlich zu dem, was in diesem Gesetz für die Gebietsgemeinschaften vorgesehen wird, werden dem Comun general de Fascia die Verwaltungsfunktionen auf den nachstehenden Sachgebieten übertragen:

a) Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volkstumsbezogenen Werte mit Bezug auf die Funktionen, Aufgaben, Tätigkeiten und auf die Güterkategorien, die mit Dekret des Landeshauptmanns im Einvernehmen mit dem Comun general de Fascia ausdrücklich festgelegt werden;

b) örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen örtlichen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten;

c) Schutz, Förderung und Wahrung der ladinischen Sprache; das Comun general de Fascia erkennt dem Ladinischen Kulturinstitut die Funktionen einer Sprachbehörde im Sinne des Art. 01 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 zu;

d) Toponomastik;

e) ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich für die Dienste örtlichen Belangs;

f) freiwillige Feuerwehr sowie Arbeiten und Maßnahmen zur Bewältigung von Nottfällen gemeindlichen Belangs;

g) Enteignungen in Bezug auf Arbeiten oder Maßnahmen örtlichen Belangs mit übergemeindlichem Charakter sowie in Bezug auf Arbeiten und Maßnahmen gemeindlichen Belangs.

(6) Mit Landesgesetz werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen der Provinz und dem Común general de Fascia die Verwaltungsfunktionen ausdrücklich festgelegt, die dem Común general zusätzlich zu den Funktionen, die im Art. 8 Abs. 2 bis 6 und im Abs. 5 dieses Artikels genannt sind, übertragen werden. Besagte Funktionen können auch jene betreffend das Ladinische Kulturinstitut umfassen.

(7) Das Común general de Fascia ist für den Abschluss der im Art. 8 Abs. 9 vorgesehenen institutionellen Vereinbarungen und Programmabkommen für das jeweilige Gebiet zuständig.

(8) Das Común general de Fascia ist ferner für den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit anderen öffentlichen Körperschaften – einschließlich der Gebietskörperschaften – oder mit privaten Körperschaften zur Verfolgung seiner Zielsetzungen zuständig. Sofern genannte Vereinbarungen oder Abkommen öffentliche oder private Körperschaften eines anderen Staates betreffen und keine Tätigkeiten rein internationalen Belangs darstellen, werden sie auf Vorschlag des Común general de Fascia von der Provinz unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen abgeschlossen.

(9) In die Zuständigkeit des Común general de Fascia fällt:

a) die obligatorische Stellungnahmen zu den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen, sofern sie Bestimmungen beinhalten, die speziell die ladinische Bevölkerung betreffen;

b) das Einvernehmen bezüglich der Maßnahmen allgemeiner Art, der Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Teile davon zu erklären, die speziell die ladinische Bevölkerung betreffen;

c) der Landesregierung Vorschläge zu Maßnahmen allgemeinen Charakters oder zu Landesgesetzentwürfen in den ihm zuerkannten Sachgebieten zu unterbreiten;

(d) das Einvernehmen betreffend den im Art. 24 Abs. 4 vorgesehenen Anteil zugunsten der ladinischen Bevölkerung zu erklären.

(10) Das Común general de Fascia beteiligt sich an der Organisation der Schulen der ladinischen Ortschaften und an der Bestimmung des Bildungsangebots im Rahmen des Landesbildungs- und -ausbildungssystems.

(11) Im Wortlaut der im Art. 1-bis des Landesgesetzes vom 2. November 1993, Nr. 29 (Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Provinz und der Universität Trient) vorgesehenen Programmvereinbarung zwischen der Provinz und der Universität Trient wird ein spezieller Abschnitt betreffend die Projekte und die Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten eingefügt, dessen Inhalt nach Anhören des Común general de Fascia festgelegt wird.

(12) Die Satzungen der Gebietsgemeinschaften, in deren Territorium die Gemeinden Florutz, Gereut, Palai im Fersental und Lusern fallen, enthalten besondere Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Fersentaler und der zimbrischen Bevölkerung; dabei sind die aus diesem Artikel erwachsenden Grundsätze zu beachten. Genannte Bestimmungen müssen in den Teilen, welche die jeweilige Bevölkerung betreffen, von den oben angeführten Gemeinden genehmigt werden.

(13) Mit den im Art. 8 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Modalitäten können besondere Funktionen, Aufgaben oder Tätigkeiten den im Abs. 12 genannten Gemeinden oder der ebenda genannten Gebietsgemeinschaft zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der deutschsprachigen Bevölkerungen übertragen werden.

(14) Die im Abs. 12 genannten Gemeinden sind mit Bezug auf die fersentaler bzw. auf die zimbrische Bevölkerung für die im Abs. 9 vorgesehenen Stellungnahmen, Einvernehmen und Vorschläge zuständig, sofern dies speziell ihre Bevölkerung betrifft.

## Art. 20

### *Weitere Bestimmungen betreffend die Satzungen der Gebietsgemeinschaften*

(1) Sofern im Territorium einer Gebietsgemeinschaft sämtliche Gemeinderäte eine dahingehende Satzung genehmigen, gilt Art. 19 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 – soweit anwendbar – auch für die betreffende Gebietsgemeinschaft.

(1-bis) In dem im Abs. 1 genannten Fall kann in der Gemeinschaftssatzung – vorbehaltlich der Festlegung geeigneter Formen der Beteiligung der Gemeinden an der politischen Führungstätigkeit – die Direktwahl des Präsidenten und der Versammlung vorgesehen werden; dafür gelten – soweit anwendbar und unter Beachtung der im Art. 19 Abs. 4 Buchst. a) genannten Grundsätze – die Regionalbestimmungen über die Direktwahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte in den Gemeinden der Provinz Trient mit über 3.000 Einwohnern <sup>(2)</sup>.

## Art. 21

### *Übergangsbestimmungen*

(1) Unbeschadet der Bestimmung laut Abs. 2 haben die Gemeinden binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebietsgemeinschaft zu errichten und deren Satzung zu genehmigen.

(2) Binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinde Trient und die anderen Gemeinden, die in das gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) festgelegte Territorium fallen, die in besagter Bestimmung vorgesehene Vereinbarung abzuschließen.

(3) Sind die Gemeinden binnen eines Jahres nach der Festlegung der Territorien gemäß Art. 12 Abs. 2 den im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Amtshandlungen immer noch nicht nachgekommen, ernannt die Landesregierung – nach Aufforderung an die Gemeinden und Festsetzung einer bindenden Frist – einen Kommissar für die säumigen Gemeinden mit der Aufgabe, die Gemeinschaftssatzung zu verabschieden oder – was die Gemeinde Trient und die anderen Gemeinden desselben territoriums betrifft – die im Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) vorgesehene Vereinbarung abzuschließen.

(4) Die erste Wahl der Versammlung einer jeden Gebietsgemeinschaft findet innerhalb von 120 Tagen nach der Genehmigung der Satzung seitens sämtlicher Mitgliedsgemeinden der Gebietsgemeinschaft statt.

(5) Bis zur Wahl der Versammlung nach der ersten allgemeinen Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates, die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, gilt der im Art. 17 Abs. 4 genannte Unvereinbarkeitsgrund für jene Bürgermeister nicht, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt des Vorsitzenden der Bezirksgemeinschaft bekleiden.

## VI. Kapitel

### *Regelung der Lokalfinanzen*

## Art. 22

### *Grundsätze betreffend die Finanzautonomie der Landes- und örtlichen Institutionen*

(1) Die finanziellen Mittel, über die die Provinz gemäß Sonderstatut verfügt, werden von der Provinz, den Gemeinden und den Gebietsgemeinschaften für die Wahrnehmung der ihnen zustehenden Funktionen – einschließlich der Befugnisse, die sie aufgrund dieses Gesetzes ausüben oder ihnen mit diesem Gesetz zuerkannt werden – verwendet.

(2) Den Gemeinden und den Gebietsgemeinschaften wird ein Anteil am Ertrag der der Provinz gemäß Sonderstatut abgetretenen Steuereinnahmen zugewiesen; dies erfolgt in Form von Beteiligungen am Ertrag der

Staatssteuern sowie in Form von Beiträgen und Zuweisungen zu Lasten des Landeshaushalts nach den Bestimmungen des Art. 24.

(3) Die Finanzautonomie der Gemeinden ist – unter Beachtung der Verfassung und des Sonderstatuts – durch die eigenen Steuern, die den Gemeinden zustehenden Zusatzsteuern sowie die Erträge der Tarife und die sonstigen eigenen Einnahmen gesichert.

(4) Die Gebietsgemeinschaften verfügen über die finanziellen Mittel, die ihnen von der Provinz und den Gemeinden zugewiesen werden, ferner über die Erträge aus den Gebühren für die den Bürgern gebotenen Dienste und aus den Gebühren für die im Interesse der Gemeinden geleisteten Dienste.

(5) Bei der Erstanwendung dieses Gesetzes und in Zusammenhang mit der Übertragung der Funktionen gemäß Art. 8 garantiert die Höhe der Beteiligungen und der Zuweisungen zu Lasten des Landeshaushalts, dass die Gesamtausgabe unverändert bleibt.

(6) Die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der im Abs. 5 vorgesehenen Bedingung werden in einer eigenen Vereinbarung festgelegt, die von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Autonomien genehmigt wird. Genanntes Abkommen kann in der im Art. 27 vorgesehenen Vereinbarung enthalten sein.

### Art. 23

#### *Provinzialer Stabilitätspakt*

(1) Die Provinz, die Gemeinden und die Gebietsgemeinschaften tragen zusammen mit der Region und dem Staat gemäß dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit dazu bei, dass die aus der Gemeinschaftsordnung herrührende Zielsetzung des Ausgleichs der öffentlichen Finanzen sowie die Zielsetzungen des Ausgleichs und der Solidarität mit den übrigen Gebieten der Republik und der Europäischen Union verfolgt werden.

(2) Zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Ziele werden im Rahmen der im Art. 27 vorgesehenen Vereinbarung die Bedingungen, Verpflichtungen und Zielsetzungen festgelegt, die den Gemeinden und Gebietsgemeinschaften aufzuerlegen sind, damit die Bedingungen, Verpflichtungen und Zielsetzungen, die im Stabilitätspakt für den Ausgleich der öffentlichen Finanzen vorgesehen sind, erreicht und eingehalten werden können. Die den Gemeinden und den Gebietsgemeinschaften auferlegten Bedingungen, Verpflichtungen und Zielsetzungen beziehen sich auf die Dynamik des Finanzsaldos und auf die Verschuldung.

(3) Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen wird durch die nachstehenden Maßnahmen gewährleistet:

a) Bestimmung gemeinsamer Zielsetzungen im Bereich der Steuerpolitik und im Hinblick auf die quantitative und qualitative Verbesserung der Dienste, der öffentlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Effizienz;

b) Festsetzung von Mitteln und Verfahren, welche die Transparenz der öffentlichen Ausgaben und der Besteuerung unter Beachtung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der institutionellen Rollen von Provinz, Gemeinden und Gebietsgemeinschaften sichern sollen;

c) Festsetzung von Mitteln für die korrekte Messung der Steuerkapazität.

### Art. 24

#### *Aufteilung der Finanzmittel*

(1) Zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben steht den Gemeinden ein Anteil am Ertrag der Einkommenssteuer zu, der aufgrund der Steuerbemessungsgrundlage oder des örtlichen Steuerertrags bestimmt wird. Die Höhe genannten Anteils ist so zu bestimmen, dass dadurch zumindest die volle Deckung der standardisierten Kosten der Funktionen in den Gemeinden mit – als standardisierter Steuerertrag erfasster – höherer Steuerkraft gewährleistet wird.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Zwecke stehen den Gemeinden mit geringer Steuerkraft außerdem Anteile an einem Ausgleichsfonds für den Ausgleich der örtlichen Steuerkraft und die Finanzierung der standardisierten öffentlichen Leistungen zu. Was den Anteil am Ausgleichsfonds betrifft, der nicht zur Finanzierung der standardisierten Ausgaben dient, wird der Ausgleich der gewichteten Pro-Kopf-Steuerkraft auf mindestens 90 % des Landesdurchschnitts der standardisierten Steuererträge festgesetzt. Bei der Aufteilung des Ausgleichsfonds zugunsten der Gemeinden werden die in den vergangenen Jahren getätigten Ausgaben berücksichtigt.

(3) Sofern die Gemeinderäte von mindestens 90% der betroffenen Gemeinden dies beschließen, können die einzelnen Gebietsgemeinschaften der Provinz vorschlagen, dass der Gesamtbetrag der Anteile am Ausgleichsfonds, die den Gemeinden der Gebietsgemeinschaft auf der Grundlage der gemäß diesem Gesetz festgelegten Aufteilung zustehen, nach anderen Kriterien unter die Gemeinden aufgeteilt wird, als in der durch Art. 27 geregelten Vereinbarung vorgesehen ist. Die Landesregierung kann den Betrag – im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien – gemäß besagtem Vorschlag aufteilen.

(4) Ein Anteil des im Abs. 2 genannten Ausgleichsfonds ist den Maßnahmen zugunsten der Ladinern, Fersentaler und Zimbern für die im Sonderstatut vorgesehenen Zwecke vorbehalten.

(5) Zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben steht den Gebietsgemeinschaften eine Zuweisung zu Lasten des Landeshaushalts zu, die – unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktionen, der Einkünfte aus den Diensten, die zugunsten der Gemeinden geleistet werden, der Zuweisungen zu Lasten der Gemeinden und der Abtretung von der Provinz zustehenden Anteilen am Ertrag aus den Staatssteuern – die Deckung der jeweiligen standardisierten Leistungen gewährleistet, wobei die im Art. 22 genannte Bedingung der Nichtveränderbarkeit der Ausgaben zu beachten ist.

(6) Die Provinz weist den Gebietsgemeinschaften Anteile an dem ihr zustehenden Ertrag aus den Staatssteuern zu, die zur Finanzierung der Entwicklungspläne in den jeweiligen Territorien sowie der Maßnahmen in den Wirtschaftsbereichen in Durchführung der im Art. 8 Abs. 4 Buchst. f) und Abs. 10 dienen. Die Kriterien für die Aufteilung der Mittel und der Betrag der Anteile am Steuerertrag, die den einzelnen Gebietsgemeinschaften zuzuweisen sind, werden im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien bestimmt.

(7) Zur Finanzierung der Investitionsausgaben wird ein Fonds für die Beteiligung an der Finanzierung der Investitionsausgaben der Gemeinden und Gemeinschaften errichtet, von dem ein Anteil für die Erhaltung der bestehenden Infrastrukturen und ein Anteil für die Verbesserung und den Ausbau derselben bestimmt ist. Letzterer Anteil kann in Form von mehrjährigen Beiträgen zugewiesen werden.

(8) Um der gesamten Bevölkerung dieselben Chancen und dieselben Mindestleistungsstandards zu sichern, wird ferner ein Fonds für die Beteiligung an der Finanzierung der Investitionsausgaben errichtet, die in der Planung und in den Ausrichtungsakten der Provinz sowie in der sozioökonomischen Planung der Entwicklung der Gebietsgemeinschaften als relevant gelten und mit der Verbesserung und dem Ausbau der Infrastruktur verbunden sind. Anteile dieses Fonds können für die Finanzierung von Arbeiten und Maßnahmen im Interesse einer oder mehrerer Gebietsgemeinschaften sowie für die Finanzierung von Arbeiten im Interesse einzelner örtlicher Körperschaften zweckgebunden werden.

(9) Die Kriterien für die Aufteilung der in den Abs. 7 und 8 genannten Fonds müssen eine ausgeglichene Umverteilung von Mitteln und Chancen unter die einzelnen Gebiete fördern; soweit möglich wird bei der Aufteilung die bei den Investitionsplänen erwartete soziale Rentabilität berücksichtigt.

(10) Bei der Ausübung der in diesem Kapitel vorgesehenen Funktionen bedient sich die Landesverwaltung eines vierköpfigen Fachbeirates, dem auch provinzfremde Experten angehören können, die besondere Fachkenntnisse in den Sachbereichen Lokal Finanzen, Wirtschaftsplanung, Finanzen und Buchhaltung besitzen. Die externen Mitglieder haben Anrecht auf die im Art. 50 Abs. 4 und 5 des Landesgesetzes vom 29. April 1983, Nr. 12 (Neuordnung der Dienste und des Personals der Autonomen Provinz Trient) vorgesehene Vergütung.

## Art. 25

### *Verschuldung*

(1) Die Grenzen, in denen sich die Verschuldung der Gemeinden, der Gebietsgemeinschaften und ihrer instrumentellen Körperschaften und Organe – mit Ausnahme der zwecks Durchführung öffentlicher Dienste errichteten Kapitalgesellschaften – halten muss und die Modalitäten für den Zugriff auf die verschiedenen Verschuldungsinstrumente seitens genannter Rechtssubjekte werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien festgelegt.

(2) Für die Verschuldung und die Verfahren zur Vermögensaufwertung seitens der im Abs. 1 genannten Rechtssubjekte gilt – soweit anwendbar – das Landesgesetz vom 14. September 1979, Nr. 7. Die Verschuldung ist ausschließlich für die Finanzierung der Investitionskategorien zulässig, die in den im Art. 26 genannten Verordnungen vorgesehen sind.

(3) Die im Abs. 1 genannten Rechtssubjekte können neue Verschuldungen eingehen, sofern der Jahresbetrag der Zinsen der einzugehenden Schulden plus jener der bereits eingegangenen Schulden abzüglich eines Anteils von 50 Prozent der Beiträge in Jahresraten nicht die Grenze gemäß den im Art. 26 genannten Verordnungen überschreitet und jedenfalls nicht über 25 Prozent der laufenden Ausgaben liegt, wie sie aus der Rechnungslegung des vorletzten Jahres vor dem Jahr, in dem die neue Verschuldung beschlossen wird, mit Ausnahme der einmaligen Beträge und der Beiträge in Jahresraten hervorgehen.

(4) Die Gemeinden können eine Bürgschaft zugunsten der von ihnen abhängigen Betriebe, der Gebietsgemeinschaften oder anderer Vereinigungs- oder Zusammenarbeitsformen sowie zugunsten der im Sinne des Art. 13 errichteten Kapitalgesellschaften ausschließlich für Verschuldungsoperationen ausstellen, die zur Realisierung von Investitionen bestimmt sind. Die Bürgschaft kann auch zugunsten anderer Rechtssubjekte als die oben genannten zwecks Aufnahme von Verschuldungen gemäß den Bestimmungen der im Art. 26 vorgesehenen Verordnungen ausgestellt werden. Bei Operationen zur Emission von Anleihen, die gleichzeitig von mehreren Rechtssubjekten vorgenommen werden, kann die federführende Körperschaft eine Bürgschaft für die Gesamtheit der Operationen gemäß den in besagten Verordnungen vorgesehenen Modalitäten und Kriterien ausstellen. Die jährlichen Zinsen für die durch Bürgschaft garantierten Verschuldungen werden im Hinblick auf die im Abs. 3 genannte Grenze mit berechnet.

(5) Durch die im Art. 26 vorgesehenen Verordnungen werden insbesondere geregelt:

- a) die Investitionskategorien, die durch Verschuldung finanziert werden können;
- b) die Bedingungen und die Grenzen der Verschuldung, die Form der Verträge, die Kriterien für die Bestimmung des Maximalzinses, der Tilgungsraten und der Verschuldungsdauer;
- c) die Finanzmittel, die für die Verschuldung und für die Operationen zur Vermögensaufwertung zu verwenden sind;
- d) die Formen der Garantie für die Zahlung der Tilgungsraten der Verschuldungen;
- e) die Modalitäten, Kriterien, Bedingungen, Einschränkungen für die Ausstellung der Bürgschaft;
- f) die Modalitäten für die Übertragung der für die Kontrolle der Verschuldung erforderlichen Informationen und Angaben.

## Art. 25-bis

### *Bestimmungen über die Auszahlung der Finanzierungen*

(1) Um die Verschuldung der örtlichen Körperschaften in Grenzen zu halten, die Verwendung der von der Provinz an die Gemeinden übertragenen Finanzmittel zu optimieren und die Rationalisierung der finanziellen Beziehungen zwischen der Provinz und den örtlichen Körperschaften zu fördern, werden im Rahmen der Ausübung der

Befugnisse der Provinz auf dem Sachgebiet der Lokal Finanzen die Zuweisungen für Investitionen, die in den geltenden Bestimmungen aus jedwedem Grund zugunsten der örtlichen Körperschaften vorgesehen sind und in der im Abs. 2 genannten Übereinkunft vorgesehen sind, mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 für Rechnung der Provinz von der Cassa del Trentino s.p.a. ausgezahlt.

(2) Die Modalitäten für die Durchführung dieses Artikels werden von der Provinz im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien festgelegt.

(3) Die Bestimmungen, die mit diesem Artikel unvereinbar sind und in einer eigenen Verordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien nach Anhören der zuständigen ständigen Landtagskommission anzuführen sind, sind aufgehoben.

(4) Für die Finanzierungen an die örtlichen Körperschaften, die bereits gewährt und am 1. Jänner 2007 eventuell auch nur teilweise ausgezahlt worden sind oder für welche die örtlichen Körperschaften bereits einen Darlehensvertrag unterzeichnet haben, gelten weiterhin die bisherigen Finanzierungsmodalitäten.

#### Art. 26

##### *Durchführungsverordnungen*

(1) Die für die Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen werden mit eigenen Durchführungsverordnungen erlassen, die – eventuell auch zu verschiedenen Zeiten – im Einvernehmen mit dem Rat der örtlichen Autonomien nach Anhören der zuständigen ständigen Landtagskommission genehmigt werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen findet weiterhin das Landesgesetz vom 15. November 1993, Nr. 36 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Lokal Finanzen) Anwendung. In jeder Verordnung werden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. November 1993, Nr. 16 und der anderen Landesgesetze angeführt, die mit den Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar sind und mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung abgeschafft werden.

#### Art. 27

##### *Übereinkunft mit dem Rat der örtlichen Autonomien*

(1) Der Gesamtbetrag der Finanzmittel, die im Sinne des Art. 22 an die Gemeinden und die Gebietsgemeinschaften für die Ausübung der ihr zustehenden Funktionen zu übertragen sind, wird durch Übereinkunft mit dem Rat der örtlichen Autonomien bestimmt. Die Dauer der Übereinkunft ist in der Regel mehrjährig und entspricht der Gültigkeitsdauer des mehrjährigen Haushalts der Provinz .

(2) Durch Übereinkunft mit dem Rat der örtlichen Autonomien werden ferner bestimmt:

a) die Modalitäten für die Umsetzung des internen Stabilitätspaktes und die Koordinierung der Lokal Finanzen;

b) die Verteilung der Mittel zur Ausgabenfinanzierung auf die verschiedenen Fonds, die im Art. 24 vorgesehen sind;

c) die Kriterien und die Modalitäten für die Aufteilung der Fonds unter die einzelnen Gemeinden und die einzelnen Gebietsgemeinschaften in Anwendung der in den Durchführungsverordnungen vorgesehenen Kriterien;

d) die Grenzen der Verschuldung und die Modalitäten für den Zugriff auf die verschiedenen Verschuldungsinstrumente gemäß den Bestimmungen des Art. 25 Abs. 1;

e) die allgemeinen Richtlinien für die Festlegung einheitlicher Tarifmodelle sowie Ausgaben- und Einnahmenposten zum Zwecke der wirtschaftlichen Bewertung der Dienste; bei den Tarifmodellen der örtlichen Körperschaften ist jedenfalls auf die Deckung der Kosten für die geleisteten Dienste abzielen.

(3) Die Landesregierung sorgt mit eigenem Beschluss für die Durchführung der in diesem Artikel geregelten Vereinbarung.

## ANMERKUNGEN

(1) Was die Bestimmungen dieses Gesetzes anbelangt, die Bindungen/Einschränkungen für die nachfolgenden Gesetze enthalten (siehe Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 6, Art. 19 Abs. 2, 3 und 6 und insbesondere Art. 45 Abs. 2), wird angenommen, dass sie politische Bedeutung haben, jedoch an und für sich nicht widerrechtlich sind.

(2) Durch Art. 6, 8, 9 und 10 des Landesgesetzes vom 15. Juni 2005, Nr. 7 geänderter Artikel; der Wortlaut der Änderungen ist demnach in diesem Gesetz wiedergegeben.

(3) Für das Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 siehe das ord. Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region vom 19. Jänner 1993, Nr. 3

(4) Siehe das Dekret des Landeshauptmanns vom 17. April 2007, Nr. 65 (Amtsblatt der Region vom 24. April 2007, Nr. 17)

(5) Durch Art. 7 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 2006, Nr. 11 so geänderter Artikel

(6) Durch Art. 7 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 2006, Nr. 11 so geänderter Artikel

(7) Durch Art. 7 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 2006, Nr. 11 hinzugefügter Absatz

(8) Durch Art. 20 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 2006, Nr. 11 eingefügter Artikel